



Statuten

**jugend.gr – Dachverband Kinder-
und Jugendförderung Graubünden**

April 2015

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „jugend.gr – Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gegründet wurde der Verein am 14. Februar 2005 in Chur, wo er auch seinen Sitz hat.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der offenen, verbandlichen und kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Graubünden. Damit ist jegliches Handeln, welches für, mit und von Kindern und Jugendlichen ausserhalb von Schule, Familie und Massnahmen stattfindet, zu verstehen.
- 2.2 Der Verein setzt sich gemeinsam mit seinen Partnern dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte und Bedürfnisse wahrnehmen und ihren Lebensraum mitgestalten können.
- 2.3 Der Verein ist ein Dachverband und betreibt die Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung (Fachstelle jugend.gr) und weitere Projekte. Er ist das Kompetenzzentrum für die Förderung und Partizipation aller Kinder und Jugendlichen in Graubünden.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Entschädigungen aus Leistungsverträgen, sowie Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Auf Gesuch hin kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft Mitglied werden, welche die gemeinnützige offene, verbandliche oder kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchführt, fördert oder unterstützt. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden.

4.2 Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

- Einzelmitglieder,
- Einzelorganisationen,
- Verbandsmitglieder.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

Einzelorganisationen sind juristische Personen oder Körperschaften.

Verbandsmitglieder sind juristische Personen, die mindestens eine juristische Person als Mitglied haben. Bei mehrstufigen Verbänden können Subverbände nicht Mitglied werden, wenn der übergeordnete Verband bereits Verbandsmitglied ist.

4.3 Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:

- auf Teilnahme und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Mitgliederversammlung,
- auf die Verwendung des Logos des Vereins sowie der Bezeichnung "Mitglied jugend.gr - Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden" und
- auf regelmässige Informationen des Vereins.

4.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages sowie zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele.

4.5 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Gönnerinnen und Gönner

Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften, die den Verein mit einem finanziellen Beitrag unterstützen, ohne Mitglied des Vereins zu sein.

6. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

6.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

6.2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Mail an den Vorstand des Vereins auf Ende eines Kalenderjahres.

- 6.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Ein Ausschluss kann beispielsweise erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder wenn eine weitere Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zuwiderläuft.
- 6.4 Das Mitglied hat ein Rekursrecht zu Handen der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus durch schriftliche Mitteilung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden an alle Mitglieder.
- 8.2 Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung und Änderung der Traktandenliste müssen dem Vorstand jeweils bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugestellt werden. Dieser stellt den Mitgliedern unverzüglich eine angepasste Version der Traktandenliste zu.
- 8.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen des Vorstandes oder der Revisionsstelle oder auf ein begründetes schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder.
- 8.4 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie oder er kann die Leitung einzelner Traktanden anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

- 8.5 Die verschiedenen Mitgliederarten haben folgendes Stimm- und Wahlrecht:
- Einzelmitglieder haben eine Stimme,
 - Einzelorganisationen haben zwei Stimmen,
 - Verbandsmitglieder haben drei Stimmen.
- 8.6 Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- 8.7 Für Beschlussfassungen über Statutenrevisionen und die Auflösung, Umwandlung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- 8.8 Beschlussfassungen dürfen nur über ordentlich traktandierte Gegenstände erfolgen.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kassierin oder des Kassiers des Vereins, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten,
 - Auflösung, Umwandlung oder Fusion des Vereins,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern beziehungsweise des Vorstandes,
 - Behandlung von Rekursen über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kassierin oder des Kassiers selber und verteilt die Ressorts.
- 9.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

9.3 Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen im Vorstand können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand neu besetzt werden.

9.4 Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des Dachverbandes. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder durch Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Mitgliedern,
- Organisation der Mitgliederversammlung,
- Erlass von Reglementen und Pflichtenheften,
- Führen der Jahresrechnung und Erstellen des Jahresberichtes,
- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten, der Reglemente und Pflichtenhefte,
- Anstellung und Entlassung der Fachstellenleiterin oder des Fachstellenleiters sowie weiterer Angestellter,
- Kontrolle der Geschäfte der Fachstellenleiterin oder des Fachstellenleiters sowie weiterer Angestellter und eingesetzten Gremien,
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen für den Verein,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen jeweils kollektiv zu zweien.
Der Vorstand führt ein Protokoll über sämtliche Beschlüsse.

9.5 Der Vorstand hat das Recht, einzelne ihm übertragene Aufgaben sowie damit verbundene Zeichnungsrechte an ein weiteres Gremium zu übertragen. Dieses Gremium kann aus einer oder mehreren Personen, welche nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein müssen, bestehen. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese prüfen und verifizieren die Jahresrechnung des Vereins. Sie reichen ihren Bericht zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ein.

11. Diverses und Schlussbestimmungen

11.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins über den festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

11.3 Wird der Verein aufgelöst, so soll allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen an eine Institution übergehen, welche die Gelder möglichst im Sinne des Vereinszweckes einsetzen wird.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 9. April 2015 angenommen und treten per diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 2007.

Chur, 9. April 2015



Die Präsidentin
Ursina Roth



Die Kassierin
Simone Böhringer